

Werkkommission

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 27. Januar 2026

2026/4 8.02.08 Elektrizität

**Neubau Transformatorenstation Rapperswilerstrasse 71 (Energiezentrale)
(Ausführung); Kreditbewilligung**

Beschluss Werkkommission

1. Für die Ausführung «Neubau Transformatorenstation Rapperswilerstrasse 71 (Energiezentrale)» in der Institution Strom Netz wird ein Kredit von brutto 698'000 Franken als budgetierte, gebundene Ausgabe bewilligt.
2. Die Ausgaben sind in der Investitionsrechnung wie folgt zu belasten:
Konto-Nr. 7111.5040.00 INV00828 Neubau Transformatorenstation Rapperswilerstrasse (Energiezentrale)
3. Für die Ausführung «Sanierung Mittelspannungsverteilnetz M117 und M96» in der Institution Strom Netz wird ein Kredit von brutto 192'000 Franken als nicht budgetierte, gebundene Ausgabe bewilligt.
4. Die Ausgaben sind in der Investitionsrechnung wie folgt zu belasten:
Konto-Nr. 7111.5030.00 INV01083 «Sanierung Mittelspannungsverteilnetz M117 und M96»
5. Die Stadtwerke Wetzikon werden mit der Vergabe der Arbeiten gemäss den geltenden Submissionsbestimmungen und der Ausführung des Projekts mit Gesamtkosten von brutto 890'000 Franken beauftragt.
6. Der Beschluss über die gebundenen Ausgaben ist amtlich zu publizieren.
7. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
8. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Leiter Stadtwerke
 - Abteilung Finanzen
 - Abteilung Tiefbau
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Die Fernwärme Wetzikon AG plant eine neue Energiezentrale an der Rapperswilerstrasse 71 (Kunsteisbahn) in Wetzikon. Der benötigte Leistungsbedarf kann nicht mit der bestehenden Transformatorenstation 022 Kunsteisbahn erbracht werden. Dafür muss eine neue Transformatorenstation im Neubau der Energiezentrale erstellt werden.

Ziele/Ergebnisse

- Erneuerung und Verstärkung des Mittelspannungsverteilnetzes (Strom)
- Neubau einer Transformatorenstation (Strom)
- Nutzung von Synergien durch eine koordinierte Sanierung mit Privaten

- Verbesserung der Qualitäts- und Prozessüberwachung
- Optimierung und Verbesserung der zukünftigen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten
- Erschliessung der Aussenbauwerke via Lichtwellenleiter (LWL) inkl. einheitlichem Ausbau
- Schaffung von Redundanzen (Ringkonzept, n-1-Kriterium)
- Sicherstellung der Versorgungssicherheit und Ausbau der Kapazitäten

Projektbeschreibung

Institution Strom Netz

Neubau Transformatorenstation Rapperswilerstrasse 71 (Energiezentrale)

Für die neue Energiezentrale bzw. für die Wärmeübergabestation der Fernwärme Wetzikon AG werden zwei bis drei Förderpumpen mit einer Leistung von je 100kW benötigt. Insgesamt wird für die gesamte Energiezentrale aktuell mit einem Leistungsbedarf zwischen 300-400kW gerechnet. Um die Energiezentrale mit elektrischer Energie versorgen zu können, wird eine neue Transformatorenstation benötigt, welche in das Gebäude zu integrieren ist. Mit der neuen Transformatorenstation Rapperswilerstrasse ist zudem die bestehende Transformatorenstation 022 Kunsteisbahn deutlich zu entlasten, um bei Bedarfsänderungen im bestehenden Netz wieder entsprechende Reserven ausweisen zu können.

Sanierung Mittelspannungsverteilnetz M117 und M96

Die neue Transformatorenstation Rapperswilerstrasse wird zwischen der Transformatorenstation 022 Kunsteisbahn und der Transformatorenstation 065 Grubenstrasse in das bestehende Mittelspannungsnetz eingebunden.

Koordination & Schnittstellen

Die Bedarfsanalyse der Medien Strom, Gas und Wasser hat ergeben, dass keine Abhängigkeit zwischen den einzelnen Medien besteht.

Die Vorarbeiten zu diesem Projekt wurden mit folgenden Behörden und Dritten koordiniert und abgestimmt:

- Abteilung Tiefbau der Stadt Wetzikon (Strassenbau)
- Bauamt der Stadt Wetzikon (Hochbau)
- Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI)
- Fernwärme Wetzikon AG

Weitere Abhängigkeiten zu anderen Medien, Behörden und zu Dritten bestehen keine.

Einflussgrössen

Es wurden folgende Bewilligungen eingeholt:

- Bewilligung zum platzieren von Anlagen auf privatem Grund (Dienstbarkeiten) (In Bearbeitung)
- Grabenaufbruchsbewilligung der Abteilung Tiefbau der Stadt Wetzikon
- Bewilligungen des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI)

Weitere Bewilligungen sind nach aktueller Sachlage nicht notwendig.

Submission

Gemäss Anhang 2 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) können Bauleistungen im Bauhauptgewerbe unter 300'000 Franken im Freihändigen Verfahren vergeben werden. Die Ausschreibung erfolgte gemäss Submissionsverordnung des Kantons Zürich im Freihändigen Verfahren.

Aufgrund des durchgeführten Freihändigen Verfahrens sind die Leistungen (Material, Hochbau) zu 255'657.31 Franken (exkl. MWST) an das Unternehmen Borner AG (Kreuzmatte 11/CH-6260 Reiden LU) zu vergeben.

Die übrigen Leistungen werden gemäss dem öffentlichen Beschaffungswesen (IVöB) und der Submissionsverordnung des Kantons Zürich im jeweils erforderlichen Verfahren ausgeschrieben und vergeben.

Kredit

Institution Strom Netz

Neubau Transformatorenstation Rapperswilerstrasse 71 (Energiezentrale)

Am 30. Mai 2024 wurde folgender Planungskredit durch die Geschäftsleitung der Stadtwerke Wetzikon bewilligt (GLB 2024-032):

7111.5040.00 INV00828		Kredit netto		MWST		Kredit brutto	
I	Material	Fr.	-	Fr.	-	Fr.	-
II	Eigenleistung	Fr.	23'000.00			Fr.	23'000.00
III	Fremdleistung	Fr.	23'000.00	Fr.	2'000.00	Fr.	25'000.00
IV	Projekt- & Bauleitung (8%)	Fr.	4'000.00			Fr.	4'000.00
Total (Planungskosten)		<u>Fr.</u>	<u>50'000.00</u>	<u>Fr.</u>	<u>2'000.00</u>	<u>Fr.</u>	<u>52'000.00</u>

Auf der Grundlage des Projekts mit Projektbeschreibung und Offerten vom 24. November 2025 ist mit folgenden Baukosten bzw. Investitionsausgaben zu rechnen:

7111.5040.00 INV00828		Kredit netto		MWST		Kredit brutto	
I	Material	Fr.	412'000.00	Fr.	34'000.00	Fr.	446'000.00
II	Eigenleistung	Fr.	32'000.00			Fr.	32'000.00
III	Fremdleistung	Fr.	158'000.00	Fr.	13'000.00	Fr.	171'000.00
IV	Projekt- & Bauleitung (8%)	Fr.	49'000.00			Fr.	49'000.00
Total (Ausführungskosten)		<u>Fr.</u>	<u>651'000.00</u>	<u>Fr.</u>	<u>47'000.00</u>	<u>Fr.</u>	<u>698'000.00</u>

In den einzelnen Positionen ist bereits 5 % Unvorhergesehenes enthalten.

Die Investition in der Institution Strom Netz wurde im Budget 2026 unter Neubau Transformatorenstation Rapperswilerstrasse 71 (Energiezentrale) Konto-Nr. 7111.5040.00 INV00828 mit netto 600'000 Franken eingestellt (Beschlussprotokoll Parlament 107. Sitzung vom 8. Dezember 2025)

Die Kosten für die Planung und den Bau verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Netzebenen und Anlagen:

Transformatorenstationen (130)

- Netzebene 5 (MS) 30 %
- Netzebene 6 (Trafo) 40 %
- Netzebene 7 (NS) 20%
- Steuer-, Schutz- & Leittechnik 10 %

Sanierung Mittelspannungsverteilnetz M117 und M96

Auf der Grundlage des Projekts mit Projektbeschreibung und Offerten vom 18. November 2025 ist mit folgenden Baukosten bzw. Investitionsausgaben zu rechnen:

7111.5030.00 INV01083	Kredit netto		MWST	Kredit brutto	
I Material	Fr.	38'000.00	Fr. 4'000.00	Fr. 42'000.00	
II Eigenleistung	Fr.	10'000.00		Fr. 10'000.00	
III Fremdleistung	Fr.	116'000.00	Fr. 10'000.00	Fr. 126'000.00	
IV Projekt- & Bauleitung (8%)	Fr.	14'000.00		Fr. 14'000.00	
Total (Ausführungskosten)	Fr.	178'000.00	Fr. 14'000.00	Fr. 192'000.00	

In den einzelnen Positionen ist bereits 5 % Unvorhergesehenes enthalten.

Die Investition in der Institution Strom Netz wurde im Budget 2026 nicht eingestellt. Für den Investitionsbetrag wurde eine separate Konto-Nr. beantragt.

Die Kosten für die Planung und den Bau verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Netzebenen und Anlagen:

Netzbau (110)

- Netzebene 5 (MS) 100 %

Gebundenheit der Ausgaben

Institution Strom

Neubau Transformatorenstation Rapperswilerstrasse 71 (Energiezentrale)

Die Kosten der Institution Strom Netz von netto 651'000 Franken sind eine budgetierte, gebundene Ausgabe im Sinne von § 103 Gemeindegesetz (GG, 131.1). Es handelt sich um eine zwingende Anpassung und Neuerstellung der Infrastruktur für die Versorgungssicherheit und zur Erfüllung der Anschlusspflicht gemäss Stromversorgungsgesetz (StromVG, 734.7) Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1.

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG, 131.11) sind die Stadtwerke Wetzikon verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz erhalten bleibt, die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften. Daher besteht kein sachlicher Ermessensspielraum.

Aufgrund der Versorgungskonzepte besteht für Werkleitungen, Messapparate und Aussenbauwerke kein örtlicher Ermessensspielraum.

Aufgrund der unmittelbaren Fertigstellung des privaten Neubauprojektes (Gebäude) besteht kein zeitlicher Ermessensspielraum für den Ersatz der Werkleitungen. Mit der Fertigstellung des Neubauprojektes (Gebäude) muss die Versorgung der Liegenschaft mit Energie gewährleistet sein.

Sanierung Mittelspannungsverteilnetz M117 und M96

Die Kosten der Institution Strom Netz von netto 178'000 Franken sind eine nicht budgetierte, gebundene Ausgabe im Sinne von § 103 Gemeindegesetz (GG, 131.1). Es handelt sich um eine zwingende Anpassung und Neuerstellung der Infrastruktur für die Versorgungssicherheit und zur Erfüllung der Anschlusspflicht gemäss Stromversorgungsgesetz (StromVG, 734.7) Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1.

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG, 131.11) sind die Stadtwerke Wetzikon verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz erhalten bleibt, die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltpflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften. Daher besteht kein sachlicher Ermessensspielraum.

Aufgrund der unmittelbaren Fertigstellung des privaten Neubauprojektes (Gebäude) besteht kein zeitlicher Ermessensspielraum für den Ersatz der Werkleitungen. Mit der Fertigstellung des Neubauprojektes (Gebäude) muss die Versorgung der Liegenschaft mit Energie gewährleistet sein.

Aufgrund der Versorgungskonzepte besteht für Werkleitungen, Messapparate und Aussenbauwerke kein örtlicher Ermessensspielraum.

Finanzkompetenz

Für gebundene Ausgaben der Stadtwerke Wetzikon, liegt laut Art. 35 Abs. 4 des Geschäftsreglement Stadtrat die Finanzkompetenz bei der Werkkommission.

Finanzierung

Die Gesamtkosten für die Planung, Ausführung und für den Abschluss der aufgeführten Institutionen belaufen sich auf netto 829'000 Franken.

Folgekosten

In den Erläuterungen zur Kreditbewilligung sind die mit den Investitionen verbundenen Folgekosten und Folgeerträge zu nennen.

Bei den Kapitalfolgekosten (Abschreibungen) dieses Projektes legte der Stadtrat für die planmässigen Abschreibungen im Verwaltungsvermögen der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung gemäss § 30 Abs. 3 Gemeindeverordnung (VGG, 131.11) die Anwendung der Branchenregelung fest (SRB 2018-152).

Planmässige Abschreibungen auf Basis der geschätzten Anschaffungs- und Herstellungskosten (netto):

Anlagekategorie Strom Netz	Nutzungsdauer [a]	Basis	Betrag
NE5-Trafostat. MS-Anlage	35	Fr. 195'300	Fr. 5'580
NE6-Trafostat. Trafo	35	Fr. 260'400	Fr. 7'440
NE5/6-Trafostation Steuer-, Schutzeinrichtung	15	Fr. 65'100	Fr. 4'340
NE7-Trafostat. NS-Anlage	35	Fr. 130'200	Fr. 3'720
NE5-Kabel	40	Fr. 178'000	Fr. 4'450
Kapitalfolgekosten (im ersten Betriebsjahr)			Fr. 21'080

Weitere finanzielle Konsequenzen

Bei Annahme des vorliegenden Kreditantrags sind folgende Restbuchwerte ausserplanmässig abzuschreiben (Stand 31. Dezember 2024).

Anlagekategorie Strom Netz	Jahrgang	Basis [m, St.]	Restbuchwert
NE5-Kabel	2005	95	Fr. 143
Ausserplanmässige Abschreibungen			Fr. 143

Bei Annahme des vorliegenden Kreditantrags sind keine Restbuchwerte ausserplanmässig abzuschreiben, da es sich um eine neue Anlage handelt.

Termine

- | | | |
|------|------------------------------------|---------|
| I. | Bewilligung Planungskredit (GL) | 05/2024 |
| II. | Abschluss Planungsphase | 10/2025 |
| III. | Bewilligung Ausführungskredit (WK) | 01/2026 |
| IV. | Abschluss Ausführungsphase | 01/2027 |
| V. | Inbetriebnahme & Abnahme | 02/2027 |
| VI. | Bewilligung Kreditabrechnung (WK) | 06/2027 |

Erwägung

Nach dem Neu der Transformatorenstation Rapperswilerstrasse 71 sind die Leitungen und Anlagen auf dem neusten Stand der Technik, die Leitungsführung optimiert und die Versorgungssicherheit wie auch die Qualität deutlich verbessert. Zudem sind entsprechende Kapazitäten geschaffen für die zukünftige Entwicklung des Gebietes.

Die Geschäftsleitung der Stadtwerke Wetzikon hat dem Antrag «Neubau Transformatorenstation Rapperswilerstrasse (Energiezentrale)» an der Sitzung vom 15. Januar 2026 zugestimmt.

Für richtigen Protokollauszug:

F. Thalmann

Werkkommission Wetzikon

Franco M. Thalmann, Sekretär